

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

26

vom 20. Feb. 1973

Nr. 361

Betrifft: Quartierplanung Tannegg und Seefeld der Stadt Kreuzlingen,
Neufestlegung von Baulinien im Bereich Seetal-/Bleichenstrasse

1. Mit Schreiben vom 5. Februar 1973 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung von zwei Quartierplänen, "Seefeld" und "Tannegg", durch die bestehende Baulinien in diesem Gebiet neuen Anforderungen, insbesondere dem Verkehrsrichtplan der Stadt, angepasst werden.

Die Baulinien wurden, wie das vom Baureglement vorgeschrieben wird, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser liess sie an der Sitzung vom 14. Dezember 1972 gut. Die Pläne waren hierauf vom 9. bis 22. Januar 1973 öffentlich aufgelegt, wobei keine Einsprüche eingingen. In formeller Hinsicht müssen keine Einwendungen gegen die Genehmigung erhoben werden.

2. Im Jahre 1963 genehmigte der Regierungsrat eine Revision der alten Baulinien für die Damm- und Konradstrasse. Die damals vorgesehenen Erschliessungen entsprechen dem Generalverkehrsplan der Stadt Kreuzlingen nicht mehr. Insbesondere ist wegen der Seetalstrasse eine Anpassung der alten Baulinien unerlässlich. Selbst wenn diese Strasse nicht als Hauptverkehrsstrasse und Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes ausgebaut würde, benötigte man sie für die Erschliessung der Quartiere nördlich des Dorfkerns Kurzriickenbach. Insbesondere erfordert der vom Regierungsrat am 11. April 1972 genehmigte Quartiergestaltungsplan "Einkaufszentrum Kreuzlingen-Ost", durch den viel quartierfremder Verkehr verursacht wird, einen grosszügigen Ausbau der Strassen.



OEREB03252

3. Die neuen Baulinien ermöglichen vor allem eine sehr grosse Aufweitung der neuen Bleichestrasse, beträgt der Baulinienabstand zwischen Bahn und Seetalstrasse mehr als 40 Meter. Dammstrasse und Seefeldstrasse weisen Baulinienabstände von 25, bzw. 24 Metern auf, was in jeder Hinsicht genügt. Für die Tanneggstrasse genügen die 20 Meter Baulinienabstand, ebenso für die Reutistrasse die vorgesehenen 25 Meter. Ins Gewicht fällt die Anpassung der Baulinie für die Seetalstrasse im Plan "Seefeld", während im Plan "Tannegg" nur geringe Korrekturen notwendig sind.
4. Die Aenderung des Zonenplans "Tannegg" hat zur Folge, dass in Quartiergestaltungsplan "Einkaufszentrum Kreuzlingen-Ost" in der Beilage "Baulinieplan" die damals genehmigte Baulinie gegen die Bleichestrasse zurückgesetzt wird.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Quartierpläne "Seefeld" und "Tannegg" der Stadt Kreuzlingen werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die früher vom Regierungsrat genehmigten Baulinien, insbesondere jene des Baulinienplans Dammstrasse und Konradstrasse vom 17. Dezember 1963 und des Quartiergestaltungsplans "Einkaufszentrum Kreuzlingen-Ost" werden aufgehoben, so weit sie den neuen Plänen nicht mehr entsprechen.

3. Mitteilung an:
- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
unter Beilage von je zwei Quartierplänen
"Seefeld" und "Tannegg", alle mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage der Quartierplänen "Seefeld"
und "Tannegg", alle mit Genehmigungsvermerk,
sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

Flüeler